

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- z.B. III als Höchstgrenze
- z.B. V zwingend
- o Offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- z.B. A siehe § 2
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2)
- 1) Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher
- 2) Erhaltungsgebot für Baumgruppen, Bäume, Sträucher und private Grünflächen wie 1.) und 2.)
- Erhaltungsgebot für einzelne Bäume

Kennzeichnungen

- Begrenzung der verbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßstab ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (BauNutzVO) (Seite 1764); Längemaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Mai 1985

Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 7

Vom 1. Oktober 1985
Hamburgische Gesetz- und Verordnungsblätter Seite 380

1) Auf Grund des § 10 des Baunutzungsverordnungs in der Fassung vom 15. September 1977 (BauNutzVO) (Seite 1764) wird die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (BauNutzVO) (Seite 1764) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 geändert.

2) Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) vorhandenen Gebäude sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2) zu berücksichtigen.

3) Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) vorhandenen Gebäude sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2) zu berücksichtigen.

4) Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) vorhandenen Gebäude sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2) zu berücksichtigen.

5) Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) vorhandenen Gebäude sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2) zu berücksichtigen.

6) Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) vorhandenen Gebäude sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2) zu berücksichtigen.

7) Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) vorhandenen Gebäude sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2) zu berücksichtigen.

8) Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) vorhandenen Gebäude sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2) zu berücksichtigen.

9) Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) vorhandenen Gebäude sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2) zu berücksichtigen.

10) Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) vorhandenen Gebäude sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2) zu berücksichtigen.

11) Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) vorhandenen Gebäude sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2) zu berücksichtigen.

12) Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) vorhandenen Gebäude sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2) zu berücksichtigen.

13) Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) vorhandenen Gebäude sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2) zu berücksichtigen.

14) Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) vorhandenen Gebäude sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2) zu berücksichtigen.

15) Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) vorhandenen Gebäude sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2) zu berücksichtigen.

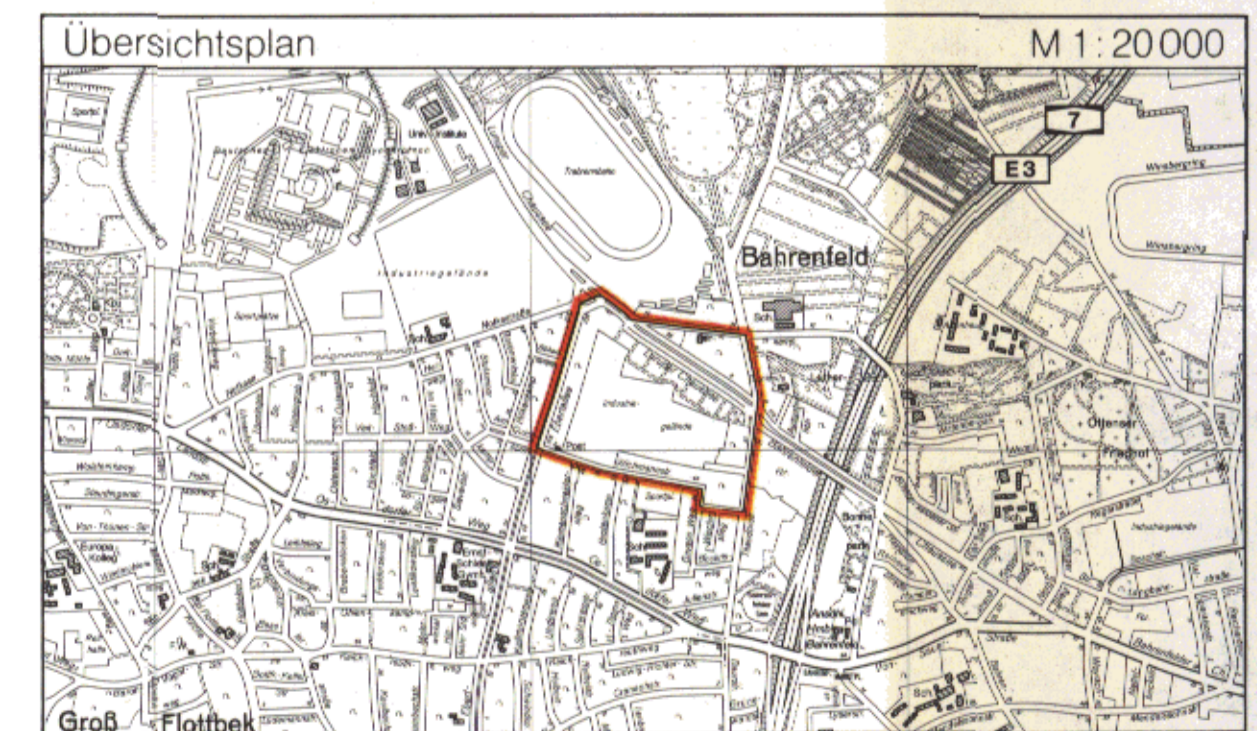
16) Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) vorhandenen Gebäude sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2) zu berücksichtigen.

17) Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) vorhandenen Gebäude sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2) zu berücksichtigen.

18) Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) vorhandenen Gebäude sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2) zu berücksichtigen.

19) Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) vorhandenen Gebäude sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2) zu berücksichtigen.

20) Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Bahrenfeld 7 (siehe § 2) vorhandenen Gebäude sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (siehe § 2) zu berücksichtigen.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Bahrenfeld 7
Maßstab 1:1000

Bezirk Altona Ortsteil 21

Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 7

Vom 1. Oktober 1985

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1 und 6 und Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 7 für den Geltungsbereich Wichmannstraße — Ebertallee — Luruper Chaussee — Kielkamp — August-Kirch-Straße — Luruper Chaussee — Theodorstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 216) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Gewerbegebieten auf den Flurstücken 1019, 1080, 1081 und 2958 der Gemarkung Bahrenfeld sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe, Fuhrunternehmen sowie gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) unzulässig; Läden können ausnahmsweise zugelassen werden. Außerdem sind auf den mit **A** gekennzeichneten Flächen des Gewerbegebietes Betriebe und Anlagen so herzustellen, daß schädliche Lärmeinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die umliegende Wohnbebauung ausgeschlossen sind.
2. Auf der mit **B** gekennzeichneten Fläche des Gewerbegebietes sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) sowie Stellplätze außerhalb der dafür festgesetzten Fläche ausgeschlossen.
3. In den mit **C** gekennzeichneten Abschnitten des Gewerbegebietes sind die den Wohngebieten zugeordneten Wandflächen zu begrünen. In den Baulücken dieser Abschnitte sind von den Grenzen des Gewerbegebietes in einer Tiefe von 5 m in das Gewerbegebiet hinein dichtwachsende Bäume und Sträucher zu pflanzen.
4. Im Gewerbegebiet südlich der Luruper Chaussee dürfen Veränderungen an den Gebäuden nur so vorgenommen werden, daß die historische Struktur der Fassaden und Dächer erhalten bleibt.
5. Auf den mit **D** gekennzeichneten Wohnbauflächen südlich der Luruper Chaussee darf für die Fassaden nur einheitlich heller Putz verwendet werden.
6. Für Neubauten ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.
7. In den Wohngebieten beiderseits der Luruper Chaussee sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Oktober 1985.